

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates

Diese Lesefassung beinhaltet:

1. Satzung vom 28.10.2005
2. 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014
3. 2. Änderungssatzung vom 11.03.2015
4. 3. Änderungssatzung vom 11.09.2018

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 25. Oktober 2005 folgende Satzung erlassen:

1. Änderungssatzung:

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl. H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 09.12.2014 folgender I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 28.10.2005 erlassen:

2. Änderungssatzung:

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl. H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 10.03.2015 folgender I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 28.10.2005 erlassen:

3. Änderungssatzung:

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 344, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 41)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl. H. S. 1008) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 11.09.2018 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 28.10.2005 erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Dassendorf wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Dassendorf. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung
ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt gegen alte Menschen
 - Kultur
Bildungsangebote für ältere Bürger,
 - Öffentlichkeitsarbeit
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden alle Einladungen zu öffentlichen Sitzungen zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

Die oder der Vorsitzende des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren.
- (2) Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Dassendorf gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Dassendorf gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Nicht wählbar sind:
 - Mitglieder der Gemeindevertretung
 - Mitarbeiter der Amtsverwaltung
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene
 - Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene
 - bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach. Sind keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr auf der Liste vorhanden, erfolgt eine Neuwahl.
- (4) Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig zurücktritt. Dann wird eine Neuwahl nötig.

§ 6 Wahlverfahren, Briefwahl

- (1) Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung beschließt über den Termin der Wahl.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, so-

fern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.

- (4) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde an den Bekanntmachungstafeln und kann zusätzlich auf einer Wählerversammlung, die ca. eine Woche vor der Wahl stattfindet, erfolgen.
- (5) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Verwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen die Fraktionsvorsitzenden angerufen werden können. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (6) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
- (7) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Verwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Verwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 4 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (9) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmen-gleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7

Vorsitzende, Vorsitzender

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
3. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
4. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
5. Die oder der Vorsitzende können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

6. Spätestens einen Monat nach der Neuwahl tritt der Seniorenbeirat zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie/er kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 2 x im Jahr zusammen. Bei einem entsprechenden Antrag muss der Beirat innerhalb von 14 Tagen zusammentreten.

§ 9

Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 8 und § 7 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 8 und § 7 treten am 01.10.2007 in Kraft.

Dassendorf, den 28.10.2005

Dr. Rüberg
Bürgermeister

1. Änderungssatzung:

Der I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 11.12.2014

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung:

Der II. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 11.03.2015

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung:

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 11.09.2018

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin